



Herrn
Volker Beck, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nur per E-Mail

Dr. Ole Schröder, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11060
FAX +49(0)30 18 681-11137

PStS@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

VG.-NR. 475/16/GI.

Berlin, 18. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Beck,

für Ihr Schreiben vom 17. August 2016, in dem Sie die Durchführung von Anhörungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) thematisieren, danke ich Ihnen.

Das BAMF achtet im Interesse der Beschleunigung der Asylverfahren darauf, dass Asylsuchende ihre Termine auch tatsächlich wahrnehmen können. Daher beträgt der Zeitraum zwischen der Ladung zur Anhörung und dem Termin der Anhörung mindestens eine Woche, in der Regel rund zehn Tage. Sollte dies in Einzelfällen nicht der Fall sein – und in der Tat hat es in Einzelfällen durch Verzögerungen in der Zustellung von Ladungen Unterschreitungen dieser Fristen gegeben – bittet das BAMF darum, dass verspätet eingetroffene Ladungen dem jeweiligen BAMF-Standort gemeldet werden. Es werden dann neue Termine vergeben. Für die Asylsuchenden ergeben sich daraus über die Verzögerung der Verfahren hinaus keine negativen Auswirkungen.

Mit der Zahl der Verfahren ist auch die Zahl der Nachfragen bei den zentralen Standorten und in der Zentrale des BAMF angestiegen. Das BAMF hat daher im September 2016 ein Service-Center eingerichtet, das die Erreichbarkeit des BAMF insbesondere für Behörden, Gerichte und Rechtsanwälte sowie für die Öffentlichkeit durch eine zeitnahe Kommunikation verbessert und die dezentralen Standorte von dieser Aufgabe entlastet. Der neue Behördenservice erleichtert die Kommunikation und reduziert die

Wartezeiten für behördliche Auskünfte rund um laufende oder abgeschlossene Asylverfahren. Das Service-Center ist über die zentrale Rufnummer 0911/943-0 erreichbar.

Bei der Zulassung bzw. Zurückweisung von Beiständen in den Außenstellen des BAMF ist zwischen Verfahrensbevollmächtigten, Beiständen und „anderen Personen“ im Sinne von § 25 Absatz 6 Satz 3 Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden. Verfahrensbevollmächtigte sind als rechtliche Vertreter der Asylsuchenden zu allen Verfahrenshandlungen berechtigt, sofern die Vollmacht nicht eingeschränkt ist. Sie haben bei Anhörungen ein Anwesenheits- und Fragerecht. In der Anhörung können Bevollmächtigte intervenieren und ergänzende Fragen stellen oder den Asylbewerber auffordern, bestimmte Vorgänge detaillierter zu schildern.

Beistände wirken im Gegensatz zu Bevollmächtigten nicht als Vertreter der Asylsuchenden. Das BAMF ist nicht berechtigt, sich in Verfahrensfragen an den Beistand zu wenden. Beistände sind Personen des Vertrauens und müssen sich bei der Teilnahme an einer Anhörung durch Vorlage von Identifikationspapieren ausweisen. Dem Beistand steht ein Anwesenheits- und Fragerecht in der Anhörung zu, eine Genehmigung zur Teilnahme an der Anhörung ist nicht erforderlich.

„Andere Personen“ im Sinne von § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG (z. B. Angehörige, ehrenamtliche Helfer oder Sozialarbeiter) haben weder ein Teilnahme-, noch ein Fragerecht in der Anhörung. Sie können aufgrund des Vertraulichkeitsgebotes nur mit Einverständnis des Asylsuchenden an der Anhörung teilnehmen. Es steht im Ermessen des Leiters des Bundesamtes oder einer von ihm beauftragten Person (gem. Dienstweisung des BAMF dem Referatsleiter), auf Wunsch des Antragstellers „anderen Personen“ die Anwesenheit bei der Anhörung zu gestatten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Oliver Schmidt', written over the printed text 'Mit freundlichen Grüßen'.